

GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte
News aus www.aarejura.ch

KEINE STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG VON VR-MANDATEN

Keine stillschweigende Verlängerung des Verwaltungsratsmandats

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom Dezember 2021 ein folgenschweres Urteil mit Auswirkungen auf viele KMU in der Schweiz gefällt. Die in der Praxis oft beobachtete Haltung, dass Mitglieder von Verwaltungsräten im Amt sind und bleiben, solange sie nur im Handelsregister eingetragen sind, lässt sich nicht aufrecht erhalten. Nach Gesetz werden Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmenⁱ. Kleinere, aber teilweise sicher auch mittelgrosse Aktiengesellschaften, verzichten aus Praktikabilitätsgründen auf die Durchführung einer formellen Generalversammlung. Nicht selten wird der Jahresabschluss zu Handen der Steuerbehörden unterschrieben und fertig. Das reicht nicht, die Genehmigung der Jahresrechnung ist nämlich nicht die einzige zwingende Pflicht der Generalversammlung. Dieses Problem hat sich verschärft.

Organisationsmangel

Ist der Verwaltungsrat einer Gesellschaft nicht ordnungsgemäss besetzt, liegt ein Organisationsmangel vor. Die Gesellschaft ist führungslos. Das höchste Gericht hat nun die lange umstrittene Frage geklärt, dass eine **automatische Verlängerung von Verwaltungsratsmandaten ausgeschlossen** ist. Die Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates enden an der Generalversammlung, zu welcher die ordentlichen Wahlen traktandiert sindⁱⁱ und wenn keine Generalversammlung stattfindet, mit Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres automatischⁱⁱⁱ.

Die nicht gewählten, aber im Handelsregister eingetragenen und weiter handelnden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten weiterhin als faktische Organe, sie unterliegen also weiterhin der Organhaftung. Auch gilt der Schutz von Dritten, die auf den Handelsregistereintrag vertrauen, weiterhin. Das ändert aber nichts am bestehenden Mangel im Innenverhältnis.

Kann der Mangel geheilt werden?

Die Einberufung der Generalversammlung ist eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates. Nur in Ausnahmefällen darf die Revisionsstelle, welche es in KMU oft nicht gibt, einladen. Streng genommen kann ein faktischer, nicht mehr gewählter Verwaltungsrat nicht rechtskonform zur Generalversammlung einladen und damit ist der Mangel nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres kaum mehr heilbar^{iv}. Abhilfe schaffen kann in diesem Fall nur die Universalversammlung^v oder die Einberufung der Versammlung durch ein Gericht^{vi}.

4900 Langenthal	4601 Olten	4502 Solothurn	2540 Grenchen	3360 Herzogenbuchsee
Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	Baslerstrasse 44 Postfach 111	Bielstrasse 9 Postfach 130	Centralstrasse 8	Fabrikstrasse 6
Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35	Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01

Empfehlungen

Das Problem kann nicht mit einer Regelung in den Statuten umgangen werden. Immerhin empfiehlt es sich, in den Statuten festzuhalten, dass der Verwaltungsrat bis zum Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt bleibt. Eventuell kann es auch sinnvoll sein, eine längere Amtsdauer vorzusehen, was jeweils vorzeitige Neuwahlen nicht ausschliesst.

Am Ende führt jedoch kein Weg daran vorbei, auf eine frühzeitige Einberufung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zu achten und Jahr für Jahr die Aufgaben sorgfältig abzuarbeiten. Kann die Versammlung nicht im ersten Halbjahr abgehalten werden, so ist es ratsam, die Einladung trotzdem frühzeitig auszusprechen. Besonders achtsam sein müssen Gesellschaften mit breit gestreuten Aktien und ohne Revisionsstelle.

i Art. 710 OR, wobei die maximale Amtszeit sechs Jahre beträgt

ii BGer 4A_235/2013 vom 27. Mai 2014

iii Gemäss Art. 699 OR muss die ordentliche GV innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden

iv Die Beschlüsse der nicht ordnungsgemäss eingeladenen GV wären nichtig, nicht bloss anfechtbar

v Art. 701 OR

vi Art. 699 Abs. 4 OR, wobei entgegen dem Wortlaut auch die Traktandierung und direkte Einladung durch das Gericht erfolgen kann.